	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer: 570.1
	Gebührensatzung für das Freibad der Stadt Salzkotten	Stand: 01/2011
		Seite: 1

**Gebührensatzung
für das Freibad der Stadt Salzkotten
vom 14. Dezember 2010**

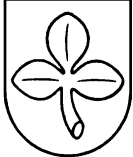
Inhaltsübersicht

Artikel I

- § 1 Grundsatz
- § 2 Vorschriften für die Benutzung
- § 3 Gebührensschuldner
- § 4 Gebührentarife
- § 5 Eintrittskarten
- § 6 Haftung

Artikel II

- § 7 Inkrafttreten

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer:	570.1
	Gebührensatzung für das Freibad der Stadt Salzkotten	Stand:	01/2011
		Seite:	2

Aufgrund der §§ 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV NRW 2009 S. 950), der §§ 1,2,4,6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969 S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW 2009 S 394) hat der Rat der Stadt Salzkotten am 13. Dezember 2010 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 Grundsatz

- a) Im öffentlichen Interesse, insbesondere aus Gründen der Gesundheit, Erholung, Freizeit und des Sports, deckt das Gebühreneinkommen nicht die Kosten der Einrichtung.
- b) Die Stadt Salzkotten erhebt für die Benutzung des städtischen Freibades "Sälzer Lagune" Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Vorschriften für die Benutzung

Für die Benutzung des Freibades "Sälzer Lagune" ist die Bade- und Hausordnung in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.

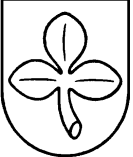
§ 3 Gebührensschuldner

Gebührenpflichtig sind die Benutzer des städtischen Freibades „Sälzer Lagune“.

§ 4 Gebührentarife

Für die Benutzung des Freibades der Stadt Salzkotten werden folgende Gebühren erhoben:

Kartenart	Normalpreis	ermäßigter Preis
Einzelkarten	3,00 €	2,00 €
Zehnerkarten	23,00 €	15,00 €
Saisonkarten	85,00 €	55,00 €
Familienkarten	150,00 €	100,00 €

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer:	570.1
	Gebührensatzung für das Freibad der Stadt Salzkotten	Stand:	01/2011
		Seite:	3

Der ermäßigte Preis (gegen Nachweis) gilt für:

- Inhaber eines Familienpasses
- Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren
 - Schwerbehinderte ab 50 % GdB
- Schüler, Studenten und Auszubildende bis 25 Jahren
 - Wehrpflichtige und Zivildienstleistende

Freien Eintritt wird folgenden Personen gewährt:

- Kinder unter 3 Jahren
- Schwerbehinderte Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ab 50 % GdB sowie deren amtlich zuerkannte Begleitperson
- Begleitpersonen der schwerbehinderten Erwachsenen ab 50 % GdB

Anspruch auf Familienkarten haben:

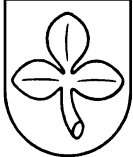
- Ehepaare mit mind. Einem Kind oder Alleinerziehende mit mind. zwei Kindern

§ 5 Eintrittskarten

- a) Einzelkarten gelten nur am Lösungstage und berechtigen zum einmaligen Betreten des Bades.
- b) Wird das Bad aus technischen, betrieblichen oder witterungsbedingten Gründen vorzeitig oder vorübergehend geschlossen, besteht kein Anspruch auf Entschädigung oder Erstattung der Gebühren.

§ 6 Haftung

Eine Haftung für Gegenstände, die verloren gingen oder gestohlen wurden, übernimmt die Stadt Salzkotten nicht.

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer: 570.1
	Gebührensatzung für das Freibad der Stadt Salzkotten	Stand: 01/2011
		Seite: 4

Artikel II

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für das Freibad der Stadt Salzkotten vom 30. April 1997 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 01. Juli 1999 außer Kraft.